

Auch sollen in einem solchen Falle die Gründe der Entscheidung mitgeteilt werden. Ferner wurde vereinbart, daß das persönliche Erscheinen des Versenders bei Beglaubigung einer Faktura nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Gründe eine mündliche Aussprache erfordern, gefordert werden soll. Nach dem Zollverwaltungsgesetz muß die Beglaubigung der Faktura in dem Bezirk des Konsulats erfolgen, in dem der Ort des Kaufes oder der Fabrikation liegt. Ausdrücklich ist festgelegt, daß als Kaufort der Ort anzusehen ist, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, sofern der Exporteur daselbst seinen Geschäftssitz hat.

Ferner war die Einräumung der Vertragsätze für Erdöle und einige mit diesen in Zusammenhang stehende Erzeugnisse nicht zu umgehen. Bei den Zollätzen für Industrieerzeugnisse erstrecken sich die Zugeständnisse auf Leder, Lederwaren, Kautschukwaren, Papier, Papierwaren, Glas und Glaswaren. Hinsichtlich der chemischen Erzeugnisse, Steinwaren, unedlen Metalle und der Waren aus solchen sind eigne Vertragsätze zugestanden worden.

Artikel 4 sichert die beiderseits eingeräumten Vorteile auch der indirekten Einfuhr.

Artikel 5 stellt klar, daß sich das Abkommen auf Luxemburg und die Zoll-Enklaven einerseits, auf Portoriko und Hawaii andererseits erstreckt.

Artikel 6 regelt die Vertragsdauer. Rücksichtlich des Charakters des Abkommens ist die Geltungsdauer einjährig bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn innerhalb dieser Frist ein anderer Vertrag nicht vereinbart wird, das Abkommen mit sechsmonatiger Kündigung weiterläuft.

Ferner ist vereinbart worden, daß die Beamten, die im Auftrag des Schatzamts der Vereinigten Staaten in Deutschland Ermittlungen über den Marktwert der zu verzollenden Waren anstellen, der Deutschen Regierung offiziell angemeldet werden und mit den deutschen Handelskammern zusammenarbeiten. Werden die Angaben der deutschen Fabrikanten über den Wert der Ausfuhrwaren von den Abschätzungsbeamten der Vereinigten Staaten beanstandet, so sind nach den neuen Bestimmungen die amerikanischen Zollbehörden verpflichtet, die Zeugnisse der Handelskammer in Verbindung mit etwaigem andern Beweismaterial zu würdigen.

Artikel 3 bezieht sich auf die deutschen Gegenzessionen. Bei der gegebenen Sachlage konnte nur eine Auswahl unter den Zollätzen der geltenden Vertragstarife in Frage kommen. Von der Gewährung von solchen Zollbegünstigungen mußte abgesehen werden, deren die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten schon jetzt nicht teilhaftig sind. Es konnte sich daher für die den Vereinigten Staaten zu gewährenden Zugeständnisse nur um die ermäßigten Zollsätze aus den Verträgen mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien handeln. Es scheiden die Konzessionen an Bulgarien und Schweden aus. Die uneingeschränkte Weitergewährung der Zollsätze obiger sieben Verträge ist für dieses Abkommen nicht angezeigt. Bei der engeren Auswahl war die Gewährung vertragsmäßiger Zollsätze für die wichtigsten Roherzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft unvermeidlich.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und der Photographie. — Dem Deutschen Reichstage ist die am 8. v. M. in Paris abgeschlossene Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, zugegangen.

(Dtschr. Reichsanzgr.)

Post. Schweiz. — Der schweizerische Bundesrat hat der Bundesversammlung den Entwurf eines neuen einheitlichen Postgesetzes vorgelegt, der unter Aufhebung der bisher gültigen verschiedenen Gesetze bemerkenswerte Änderungen vorsieht. So soll der Postzwang für Zeitungen aufgehoben und die Zeitungsbesörderungsgebühr ermäßigt werden; ferner soll die Portofreiheit auf reine Dienstsendungen und Liebesgabensendungen bei Ausbruch von Notständen beschränkt werden. Das Franko soll bei Massenauslieferungen nicht nur mittels aufgeliebter Wertzeichen, sondern auch durch Barzahlung beglichen werden können. An Stelle von Warenproben sollen unverschlossene Briefpost-

sendungen jeder Art zu dem außerordentlich billigen Satze von 5 Rappen bis 250 g und 10 Rappen von 250—500 g zugelassen werden. (nach: Leipziger Tageblatt.)

Versteigerung von Kupferstichen, Radierungen, Holzschnitten, Lithographien des 18. und 19. Jahrhunderts. (Vgl. Nr. 104 d. Bl.) — Weitere Angaben von Preisen aus der Versteigerung wertvoller alter Kunstblätter am 29. April und den folgenden Tagen durch Umsler & Ruthardt in Berlin (Katalog LXXVI): (Red.)

Rat.-Nr.	Nr.	Rat.-Nr.	Nr.
770	Gerard Edelinck	180	1416 Robert Nanteuil
795	Johann Joseph Freidhoff	76	1425 do.
796	do.	54	1432 do.
816	Claude Gellée le Corrain	125	1454 Adrian van Ostade
817	do.	95	1457 do.
819	do.	62	1473 Georg Pencz
835	Jakob Gole	105	1482 Etienne Picart
837	Hendrik Goltzius	86	1516 Cornelis Bloos van Amstel
838	do.	120	1547 Paul Botter
839	do.	120	1554 Marc Antonio Raimondi und Schule
841	do.	68	1560 do.
857	Jacques Grignon	67	1564 do.
877	William Hogarth	60	1565 do.
878	do.	52	1566 do.
881	do.	72	1567 do.
882	do.	67	1568 Rembrandt Harmensz van Rijn
891	do.	68	1587 do.
916	do.	120	1588 do.
926	do.	51	1589 do.
928	do.	85	1590 do.
931	do.	82	1591 do.
999	do.	165	1601 do.
1024	do.	51	1603 do.
1025	do.	51	1605 do.
1058	do.	85	1616 do.
1083	do.	130	1618 do.
Holzschnitte.			
1095	Jacob Cornelisz van Amsterdam	50	1619 do.
1100	Hans Burgkmair	1560	1620 do.
1107	Lucas Cranach	75	1621 do.
1109	do.	55	1622 do.
1112	do.	85	1624 do.
1151	Johann Wechlin	205	1625 do.
1158	Hendrik Hondius	52	1626 do.
1196	Peter Huys	76	1628 do.
1241	Nicolas de Launay	76	1633 do.
1246	Hans Sebald Vautensack	460	1642 Rheinpfalz.
1273	Lucas van Leyden	760	1644 Robetta
1276	do.	65	1654 Prinz Rupert von der Pfalz
1285	do.	180	1682 Peter Schenk
1287	do.	150	1689 Georg Friedrich Schmidt
1287	do.	150	1702 Martin Schongauer
1292	do.	52	1703 do.
1295	do.	56	1704 do.
1296	do.	215	1705 do.
1302	do.	1300	1706 do.
1314	Andrea Mantegna	56	1708 Peter van Schuppen
1320	Antoine Masson	51	1709 do.
1321	do.	130	1711 do.
1323	do.	110	1713 Peter Simon
1327	do.	505	1720 John Raphael Smith
1337	Israhel van Meckenem	170	1723 do.
1338	do.	175	1724 do.
1339	do.	1920	1774 Jan Stoller
1340	do.	900	1777 Dirl Stoop
1341	do.	140	1788 Robert Strange
1342	do.	465	1828 Gerard Bald
1343	do.	1600	1829 do.
1344	do.	80	1830 do.
1345	do.	1210	1845 Cornelis de Vischer
1346	do.	1010	1877 William Ward
1347	do.	910	1879 James Watson
1348	do.	400	1890 Familie Bierig
1349	do.	1710	1897 Johann Georg Wille
1350	do.	1010	1898 do.
1385	Jean Morin	50	
1395	Johann Gotthard von Müller	170	
1410	Robert Nanteuil	55	
1411	do.	81	